

**Anmeldung eines Hundes** gem. § 15 Absatz 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA)

Verbandsgemeinde Vorharz  
Bau- und Ordnungsamt  
Sachgebiet Ordnung  
Markt 7  
38828 Wegeleben

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!

**1. Angaben zur Hundehalterin / Hundehalter**

**1.1. volljährige natürliche Person**

<input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau/ <input type="checkbox"/> divers	
Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße /Hausnummer	PLZ / Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ich habe die Hundehaltung aufgenommen am	
<input type="text"/>	

**1.2. juristische Person (z.B. Verein, GmbH, usw.)**

Name der juristischen Person	
<input type="text"/>	
Straße /Hausnummer	PLZ / Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ich habe die Hundehaltung aufgenommen am	
<input type="text"/>	

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, Vereine, usw.) als Halter **ist zwingend** eine volljährige natürliche Person zu benennen, welche für die Betreuung des Hundes verantwortlich ist. Diese ist unter Punkt 1.1. anzugeben.

## 2. Angaben zum Hund

Rasse / Kreuzung	
<input type="text"/>	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum
	<input type="text"/>

## 3. Kennzeichnung

Gemäß „ 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund **spätestens sechs Monate nach der Geburt** durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektrisch lesbarer Mikrochip) Kennzeichnen zu lassen.

<input type="checkbox"/> Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet.	Kennung des Transponders: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennnummer des Transponders werde ich nachreichen.	

## 4. Haftpflichtversicherung

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, **spätestens drei Monate nach der Geburt** des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

Eine Haftpflichtversicherung gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) (Mindestversicherungssumme: eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden)	
habe ich abgeschlossen.	<input type="checkbox"/> Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist dem Antrag beigelegt.
werde ich abschließen.	<input type="checkbox"/> Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sende ich nach.

Ort, Datum	Unterschrift der natürlichen Person zu 1.1.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ort, Datum	Unterschrift der juristischen Person zu 1.2.
<input type="text"/>	<input type="text"/>